

Die Gemeinde E d e r h e i m , Landkreis Nördlingen

erläßt als

S a t z u n g

auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v.23.6.1960 (BGBl.I S.341) und des Art.107 der Bay.BO.v. 1.Aug.1962 (GVBl.S.179) folgenden mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom . . . . . Nr. . . . . genehmigten

B e b a u n g s p l a n :

§ 1

Inhalt des Bebauungsplanes:

Für das Gebiet zwischen der Gemeindegrenze Holheim am Lachberg, dem Feldweg Pl.Nr.840 u.482 und dem Ödland Pl.Nr. 477 gilt die von Bauing.Bmstr.Linsenmeier ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung v.25.Juni 1969, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Art der Nutzung:

Der Geltungsbereich wird mit Ausnahme der Grünflächen, der Flächen für die Landwirtschaft und der Verkehrsflächen, als Dauerkleingartengebiet gemäß § 9 Abs.1, Ziff.8 Bundesbaugesetz festgesetzt.

§ 3

Größe der Grundstücke:

Die Mindestgröße der Einzelfläche beträgt 1 000 qm.

§ 4

Bauweise:

Zulässig sind Gebäude mit Unterkellerung oder massivem Sockel. Der Zugang zum Kellergeschoß darf nicht von der Talseite erfolgen. Der Ausbau des Kellergeschoßes für Wohnzwecke ist unzulässig. Das Erdgeschoß darf nur in Holzbauweise ausgeführt und mit Holzfarbe gestrichen werden.

## § 5

### Dachform, Dachneigung, Gebäudehöhe:

Zulässig sind nur Satteldächer von 20 bis 30 Grad Dachneigung. Die Firstrichtung ist entsprechend der Bebauungsplanzeichnung einzuhalten, die Eindeckung darf nur mit dunklem Material erfolgen. Die Wandhöhe darf talseitig 3,5 m nicht übersteigen. Das Dachgeschoß darf nicht ausgebaut werden.

## § 6

Gerägen und überdachte Stellplätze dürfen nicht erstellt werden.

## § 7

### Gebäudegrundfläche:

Die Gebäudegrundfläche wird auf bis zu 30 qm einschließlich überdachten Freisitz festgesetzt.

## § 8

### Bepflanzung, Freileitungen, Antennen.

Anböschungen sowie Abgrabungen sind zu humusieren, zu begrünen und entsprechend der Wahrnehmung im Landschaftsbild in geeigneter Weise zu bepflanzen. Die natürliche Hangneigung darf nur im notwendigen Maß zur Erstellung der Gebäude verändert werden. Im Festsetzungsgebiet werden Freileitungen und Außenantennen nicht gestattet.

## § 9

### Einfriedung:

Als Einfriedung werden Maschendrahtzäune an eisernen Rohrstützen zugelassen. Die Höhe dieser Zäune darf entlang der Straße 1,50 m nicht überschreiten. Die Zäune sind mit verschiedenen einheimischen Gehölzen zu hinterpflanzen. Sockel sind unzulässig. Einheitlich zugeschnittene Hecken sind nicht gestattet.

Inkrafttreten:

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Ederheim, d. am 27. August 1969

*Singermeyer*  
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gem. § 2 Abs. 6 BBauG von . 12. Juli 1969 . . . bis . 12. August 1969 . . . öffentlich ausgelegt.

Ederheim, den . 27. August 1969 . . .

*Singermeyer*  
Bürgermeister

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom . 10. 7. 1969 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG und Art. 107 Bay. BO aufgestellt.

Ederheim, den . 12. Juli 1969 . . . . .

*Singermeyer*  
Bürgermeister

Die Regierung v. Schwaben hat diesen Plan gemäß § 11 BBauG mit Regierungsentschließung v. 29. 7. 1969 . . . . . XX 70/69 genehmigt.

Augsburg, den . 25. 2. 1970 . . . . .

Regierung v. Schwaben



*Wörle*  
(Wörle) Reg. Baudirektor

Der Bebauungsplan wird mit dem Tag der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG, das ist am . 06. 03. 1970 . . . rechtsverbindlich.

Die Genehmigung des Beb. Planes, sowie Ort u. Zeit der Auslegg. wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Ederheim, den . . . . .

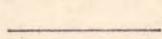
Bürgermeister

# ZEICHENERKLÄRUNG:

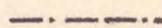
## A) FÜR FESTSETZUNGEN



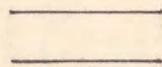
GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES



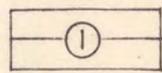
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



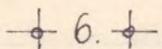
BAUGRENZE



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE



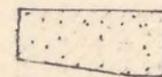
ERDGESCHOSS (ZWINGEND), NUR ALS RECHTECKBAUTEN  
MIT FIRSTRICHTUNG, DACHNEIGUNG 20 BIS 30 GRAD



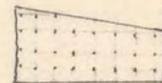
MASSANGABEN



NUTZUNGSGRENZE



HEIDE, UND GRÜNFLÄCHE

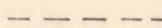


LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE

## B) FÜR HINWEISE



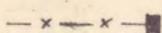
BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE



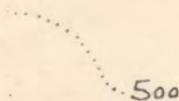
GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE

536

FLURSTÜCKSNUMMER



WASSERLEITUNG M. GEMEINSCHAFTLICHER  
WASSERENTNAHME



HÖHENSCHICHTLINIE